

**Ordnung
für die Diplomprüfung
in Evangelischer Theologie
an der Universität Mainz**

vom 1. August 1991

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 30, S. 879;

geändert mit Ordnung

vom 7. Oktober 1998 (StAnz. S. 1696),

11. September 2001 (StAnz. S. 2032)].

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Universität Mainz am 15. Mai 1991 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der Universität Mainz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 29. Juli 1991 - Az.: 1529 Tgb.-Nr. 1609/91 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium der evangelischen Theologie wird unbeschadet anderer Abschlüsse ordnungsgemäß mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf den seiner Fachrichtung entsprechenden Tätigkeitsfeldern selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Diplomprüfung soll der 1. theologischen Prüfung bei einer Kirche entsprechen. Sie dient zum Nachweis, dass der Bewerber hinsichtlich seiner theologischen Ausbildung die Voraussetzungen für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erfüllt. Eine eventuelle Anrechnung der Diplomprüfung durch eine Landeskirche richtet sich ausschließlich nach den kirchlichen Bestimmungen.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, methodisches Können und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

**§ 2
Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich den Grad eines Diplom-Theologen/einer Diplom-Theologin (Dipl. Theol.).

§ 3
Gliederung der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomhauptprüfung 9 Semester.*

* Festgesetzt durch Schreiben des Kultusministers vom 20. Januar 1989.

§ 4
Prüfungsfächer
und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfungsfächer sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie
 6. Religions- und Missionswissenschaft.
- (2) Die Prüfungsanforderungen der Diplomhauptprüfung und der Sprachprüfungen in Griechisch und Hebräisch sind in einem Anhang, der Teil dieser Prüfungsordnung ist, niedergelegt.

§ 5
Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, dass die Vorschriften dieser Ordnung eingehalten werden und gibt dem Fachbereichsrat Empfehlungen zur Reform des Studiums und des Prüfungsrechts.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat als Ständiger Ausschuss mit Entscheidungskompetenz eingesetzt.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören sämtliche hauptamtlichen Professoren und die Hochschuldozenten des Fachbereichs sowie ein vom Fachbereichsrat zu wählender Vertreter der akademischen Mitarbeiter an.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind bei der Bewertung und Prüfungsleistung nicht zulässig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer als Professor oder Hochschuldozent am Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig ist. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer als Professor, Hochschuldozent oder akademischer Mitarbeiter am Fachbereich tätig ist. Der Kandidat kann für jede der Hausarbeiten und der mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfer vorschlagen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in theologischen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 - sehr gut
- eine hervorragende Leistung;
- 2 - gut

- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 - befriedigend
 - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 - ausreichend
 - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 - nicht ausreichend
 - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In der Diplomhauptprüfung zählen die Note der wissenschaftlichen Abhandlung dreifach, die Noten der Klausuren jeweils zweifach, die der Predigt (beziehungsweise der homiletischen Abhandlung), der Katechese (beziehungsweise der religionspädagogischen Abhandlung) und der sechs mündlichen Prüfungen je einfach.

(3) Das Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomhauptprüfung (schriftliche und mündliche Prüfung) wird rechnerisch auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

= bei einem Notendurchschnitt von 1,00 - 1,49

gut (2)

= bei einem Notendurchschnitt von 1,50 - 2,49

befriedigend (3)

= bei einem Notendurchschnitt von 2,50 - 3,49

ausreichend (4)

= bei einem Notendurchschnitt von 3,50 - 4,00.

Bei einem Notendurchschnitt schlechter als "ausreichend" (4,0) ist die Diplomhauptprüfung nicht bestanden.

(4) Bei einem Gesamtergebnis der Diplomhauptprüfung von 1,0 bis 1,24 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" zuerkannt.

§ 9

Prüfungstermin und Zeitpunkt der Meldung

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung finden in der Regel einmal im Semester statt.

(2) Die Bewerber haben sich bis 5. Dezember oder bis 5. Juni zur Prüfung zu melden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Terminplan für die Ausgabe der Themen der Hausarbeiten, für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen fest. Der Terminplan ist so zu gestalten, dass die Diplomhauptprüfung in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(4) Die Prüfungstermine sind den Bewerbern schriftlich bekannt zugeben.

§ 9a
Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 2) abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplom-Vorprüfung und für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Abänderung der Prüfungsentscheidung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 12 Widerspruch

- (1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Bewerber Widerspruch erheben.
- (2) In Angelegenheiten der Diplomprüfung ist der Prüfungsausschuss Widerspruchsbehörde.

II. Die Diplomvorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll im Anschluss an die Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Diplomvorprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt folgende Nachweise voraus:

1. ein staatliches oder staatlich anerkanntes Zeugnis der Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt;
2. beim Fehlen der Nachweise von Sprachkenntnissen in Griechisch, Hebräisch und Latein im Reifezeugnis: entsprechende Ergänzungszeugnisse (ein nicht auf die Sprache des Neuen Testaments beschränktes Graecum, ein Hebraicum und ein Latinum). An die Stelle solcher Ergänzungszeugnisse können für Griechisch und Hebräisch auch Nachweise über

erfolgreich abgeschlossene niveaugleiche Hochschulsprachkurse treten. Anforderungen und Durchführung der Abschlussprüfungen solcher Sprachkurse sind im Anhang dieser Prüfungsordnung niedergelegt;

3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der evangelischen Theologie von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. In dem Semester, in dem die Diplomvorprüfung abgelegt wird, muss der Kandidat an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sein;
4. einen Nachweis über die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung, die Bescheinigung über die obligatorische Studienberatung sowie je einen mit mindestens "ausreichend" benoteten Proseminarschein aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, der unter prüfungsmäßigen Bedingungen auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben wurde;
5. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Nachweis abgesehen werden. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine Erklärung über abgelegte oder versuchte frühere akademische oder kirchliche Prüfungen oder Staatsprüfungen,
3. das Studienbuch sowie die übrigen in § 14 aufgeführten Nachweise.

(3) Im Antrag hat der Kandidat die Fächer und die Lehrveranstaltungen, deren Thematik den Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden sollen, anzugeben.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 16

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 17
Rücknahme des Antrags
auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange dem Kandidaten die Termine der mündlichen Prüfung noch nicht mitgeteilt worden sind.

§ 18
Leistungsnachweise aus dem Studium

- (1) Die vier in § 14 Nr. 4 genannten Proseminarscheine gehen mit ihren Noten in das Ergebnis der Diplomvorprüfung ein.
- (2) Die Bewertung hat durch einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 oder einen Privatdozenten des Fachbereichs zu erfolgen. Hat eine andere Lehrkraft die Bewertung vorgenommen, so muss sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses endgültig bewertet werden.

§ 19
Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden aus zwei verschiedenen Fächern (§ 4 Abs. 1) nach Wahl des Kandidaten.
- (2) Der Kandidat hat in seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung die gewählten Lehrveranstaltungen anzugeben.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach ca. 20 Minuten.
- (4) Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt.
- (6) Bei den mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.
- (7) Nach Abschluss der Diplomvorprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht, innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines/einer Angestellten des Dekanats Einblick in seine Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Bewertung der Diplomvorprüfung

- (1) Aus den Noten der vier Leistungsnachweise aus dem Grundstudium und der beiden mündlichen Prüfungen wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die beiden Durchschnittsnoten im Verhältnis 1:1 gewichtet.
- (2) Die Prüfung hat bestanden, wer in den beiden mündlichen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt hat.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis enthält. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Modalitäten einer Wiederholung der Prüfung Auskunft gibt.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises (Absatz 2) sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Wiederholung und Einzelprüfungen

- (1) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, muss sie im folgenden Semester wiederholt werden. Andernfalls gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um eine bessere Note zu erhalten.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung zum nächsten Prüfungstermin zulassen; der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Fachbereich eingegangen sein. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

III. Die Diplomhauptprüfung

§ 23 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfasst drei Hausarbeiten (§ 29 Abs. 1) und vier Klausurarbeiten (§ 30).

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer. Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religions- und Missionswissenschaft.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in einem Anhang, der Teil dieser Prüfungsordnung ist, niedergelegt.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind außer den in § 14 genannten Voraussetzungen erforderlich:

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von acht Semestern, davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
2. das Zeugnis der bestandenen Diplomvorprüfung;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an geforderten Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung sowie die folgenden mit mindestens "ausreichend" benoteten Scheine:
 - a) ein im Hauptstudium erworbener Seminarschein aus dem Schwerpunktfach, der durch eine umfangreiche Hausarbeit erlangt wird;
 - b) drei in Hauptseminaren erworbene Seminarscheine aus verschiedenen Disziplinen, die durch Seminararbeiten oder thematisch selbständige und schriftlich mit Belegen ausgearbeitete Referate erlangt werden;
 - c) unter den a) und b) genannten Scheinen muss sich ein Schein sowohl aus den biblischen Fächern als auch der Systematischen Theologie befinden;
4. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung über abgelegte oder versuchte frühere akademische oder kirchliche Prüfungen oder Staatsprüfungen,

4. das Studienbuch sowie die Nachweise über die in § 24 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen,
5. die Abgangszeugnisse der Hochschulen und ein Führungszeugnis der letzten Hochschule, wenn der Bewerber ihr noch angehört.

(3) Im Antrag hat der Kandidat zu erklären

- in welchem Fach er die wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben wünscht;

- ob eine Predigt oder die schriftliche Abhandlung eines homiletischen Themas gewählt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 2);

- ob eine Katechese oder die schriftliche Abhandlung eines religionspädagogischen Themas gewählt wird (§ 29 Abs. 1 Nr. 3).

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 26 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplomhauptprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die wissenschaftliche Abhandlung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) noch nicht vorgelegt ist; bei einem wiederholten Antrag muss für die wissenschaftliche Abhandlung ein neues Thema bestimmt werden.

§ 28 Themenstellung und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Themen für die Hausarbeiten holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von den jeweiligen Fachvertretern ein.

(2) Für die Klausuren holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je zwei Themen bei den Fachvertretern in alphabetischer Reihenfolge ein.

(3) Berichterstatter für Hausarbeiten und Klausuren sind die Fachvertreter, die die Themen gestellt haben. Fällt der Fachvertreter, der die Themen gestellt hat, als Berichterstatter aus, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Berichterstatter, und zwar nach Möglichkeit einen anderen Fachvertreter; bei Klausuren verfährt er in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

(4) Die Mitberichtersteller für die Hausarbeiten und Klausuren werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in alphabetischer Reihenfolge bestimmt.

§ 29 Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeiten bestehen aus

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung,
2. der schriftlichen Ausarbeitung einer Predigt (einschließlich einer Darstellung des Weges zur Predigt) oder der schriftlichen Abhandlung eines homiletischen Themas,
3. einer Katechese (einschließlich einer Interpretation der zugrundeliegenden Texte und einer didaktischen Besinnung) oder der schriftlichen Abhandlung eines religionspädagogischen Themas.

(2) Bewerbern, die eine schriftliche Preisaufgabe einer theologischen Fakultät oder eines theologischen Fachbereichs mit Erfolg bearbeitet oder eine Dissertation eingereicht haben, kann die wissenschaftliche Abhandlung erlassen werden.

(3) Die Hausarbeiten sind drei Monate nach schriftlicher Zustellung der Themen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. Weist der Bewerber vor Ablauf dieser Frist nach, dass er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so kann der Vorsitzende eine angemessene Nachfrist bewilligen. Wird die gesetzte Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Der Bewerber hat den Hausarbeiten ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und die Versicherung beizufügen, dass die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt und keine andere als die angegebene Literatur benutzt hat. Die wissenschaftliche Abhandlung soll 40 Maschinen-Halbseiten, die beiden praktisch-theologischen Arbeiten sollen je 20 Halbseiten nicht überschreiten, die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren und zu heften.

(5) Berichterstatter und Mitberichtersteller (§ 28 Abs. 2 - 4) geben je ein schriftliches Gutachten ab, aus dem Vorzüge und Schwächen der Prüfungsarbeiten deutlich hervorgehen. Weichen die Bewertungen der Berichterstatter voneinander ab und scheitert der Versuch, sich gemeinsam auf eine Note zu einigen, so legt bei Differenzen bis zu einer Note der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei größeren Differenzen der Prüfungsausschuss die endgültige Note fest. Bewertet einer der Berichterstatter eine der schriftlichen Arbeiten nicht mindestens mit "ausreichend" und kommt eine Einigung nicht zustande, holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein und entscheidet unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten.

§ 30 Klausurarbeiten

(1) Der Bewerber hat unter Aufsicht vier Klausurarbeiten anzufertigen. Die Aufsicht regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses.

- (2) Vor der Prüfung werden die jeweils erlaubten Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (3) Die Klausurarbeiten erstrecken sich auf die Fächer, in denen keine Hausarbeiten angefertigt wurden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit in praktischer Theologie geschrieben wird, kann keine Klausur im Fach Religions- und Missionswissenschaft geschrieben werden.
- (4) Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt.
- (5) Für die Anfertigung jeder Klausurarbeit stehen vier volle Stunden zur Verfügung.
- (6) Die Klausurarbeiten werden von den Berichterstattern (§ 28 Abs. 3 und 4) bewertet. Weichen die Bewertungen der Berichterstatter voneinander ab und scheitert der Versuch, sich gemeinsam auf eine Note zu einigen, so legt bei Differenzen bis zu einer Note der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei größeren Differenzen der Prüfungsausschuss die endgültige Note fest.

§ 31

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der wissenschaftlichen Abhandlung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) oder in zwei Klausuren (§ 30 Abs. 1) nicht "ausreichend" (5,0) erreicht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (2) Der Kandidat vereinbart nach der Zulassung zur Prüfung mit den Fachprüfern eventuelle Sonderstudiengebiete. Das Sonderstudiengebiet ist in der jeweiligen mündlichen Prüfung angemessen zu berücksichtigen, soll aber nicht einziges Prüfungsgebiet sein. Die Sonderstudiengebiete dürfen nicht mit Bereichen übereinstimmen, die in den Hausarbeiten abgehandelt wurden. Es ist auch nicht zulässig, für mehrere Prüfungsfächer das gleiche Thema anzugeben.
- (3) An den Prüfungen in den einzelnen Fächern nehmen außer dem jeweiligen Fachprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von diesem bestimmter Vertreter sowie ein Beisitzer als Protokollführer teil.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert im Alten Testament, im Neuen Testament und in der Systematischen Theologie etwa 25 Minuten, in den übrigen Fächern etwa 20 Minuten.
- (5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen (§ 30 Abs. 3), aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Es ist von dem Fachprüfer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Bei den mündlichen Prüfungen können neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Studenten des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Im übrigen gilt § 19 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 32

Bewertung

der mündlichen Prüfungsleistungen

Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Fachprüfer nach Anhörung des Besitzers und des Vertreters des Prüfungsausschusses gemäß § 31 Abs. 3 festgelegt.

§ 33

Gesamtnote und Informationsrecht

- (1) Der Kandidat hat das Recht, sich nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Teilergebnisse unterrichten zu lassen.
- (2) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Gesamtnote fest (§ 8 Abs. 2 - 4).
- (3) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer nicht mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,0) erreicht hat (§ 8 Abs. 2 und 3).
- (4) Nach Abschluss der Diplomhauptprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht, innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines/einer Angestellten des Dekanats Einblick in seine Prüfungsakten zu nehmen.

§ 34 Diplom und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, vom Dekanat eine Diplomurkunde auszustellen, versehen mit einem Zeugnis, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis verzeichnet. Die Urkunde ist vom Dekan, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum von Urkunde und Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Modalitäten einer Wiederholung der Prüfung Auskunft gibt.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises (Abs. 2) sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 35 Wiederholung der Prüfung und Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach einer Frist von frühestens 6 Monaten und höchstens 12 Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfung zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden; anderenfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 29) bei der Wiederholung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zum nächsten Prüfungstermin zulassen, falls die wissenschaftliche Abhandlung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Fachbereich eingegangen sein. Im übrigen gelten Abs. 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 entsprechend.
- (4) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um eine bessere Note zu erhalten.

§ 36
Entziehung des akademischen Grades

Für die Entziehung des auf Grund dieser Ordnung verliehenen akademischen Grades des Diplom-Theologen/einer Diplom-Theologin (Dipl.-Theol.) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. 1 S. 985) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 37
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelisch-theologischen Fachbereichsprüfung vom 17. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 177 und 454) in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 35) außer Kraft.

(2) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können die Fachbereichsprüfung nach Maßgabe der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 ablegen.

(3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Studienabsolventen, die die Fachbereichsprüfung nach Maßgabe der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung bestanden haben, den akademischen Grad eines Diplomtheologen/einer Diplomtheologin (Dipl.-Theol.).

(4) Der Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Diplom-Theologin oder eines Diplom-Theologen, sofern

1.	diese die erste kirchliche Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland oder vor dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz abgelegt haben,
2.	sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine Nachdiplomierung erhalten oder beantragt haben und
3.	die jeweilige kirchliche Prüfungsordnung die Verleihung dieses Diplomgrads durch den Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorsieht.

In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.

Mainz, den 1. August 1991

Der Dekan
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. Hans W i ß m a n n

**Anhang
zur Ordnung für die
Diplomprüfung in Evang. Theologie**

an der Universität Mainz
(gemäß § 4 Abs. 2, § 14 Nr. 2 Satz 3
und § 23 Abs. 4)

Teil 1: Prüfungsanforderungen in den Disziplinen

Allgemeines

Das Prüfungsziel in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung ist zu unterscheiden, und die Prüfungsanforderungen sind dementsprechend verschieden zu gewichten.

In den **Klausuren** soll der Kandidat zeigen, dass er die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung eines gestellten Themas oder Textes aus dem Bereich des sogenannten Grundwissens besitzt und dass er sie in einer überlegten, dem zu bearbeitenden Gegenstand angemessenen Darstellung sinnvoll einsetzen kann.

Die **mündliche Prüfung** soll jeweils bei einem vom Kandidaten benannten Studiengebiet einsetzen, das er im Studium in besonderer Weise (exemplarisch-intensiv) wissenschaftlich bearbeitet hat (Sonderstudiengebiet). Dabei sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Insbesondere aber soll sich zeigen, ob und wie der Kandidat bei Problemstellungen seines Sonderstudiengbietes methodisch, kritisch prüfend und abwägend zu begründeten Beurteilungen und zu theologischen Verstehen gelangt. Das setzt voraus, dass das gewählte Sonderstudiengebiet nach Art und Umfang die Möglichkeit bietet, darin die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und die Vertrautheit mit zentralen Problemen der Disziplin nachzuweisen; gegebenenfalls muss das Prüfungsgebiet vom Prüfer dazu entsprechend erweitert oder neu vorgeschlagen werden.

Um einer Horizontverengung zu entgehen, soll die mündliche Prüfung auch ergeben, dass der Kandidat fähig ist, von seinem Sonderstudiengebiet aus andere wichtige Problemkreise dieser Disziplin in Übereinstimmung und Divergenz zu erkennen und zu beurteilen. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die Fragen zu anderen wichtigen Problemkreisen des Faches sinnvoll.

Die mündliche Prüfung soll als Prüfungsgespräch soweit vordringen, dass durch kritische Rückfragen und Einwände des Prüfers auch wissenschaftliche Argumentations- und theologische Denkfähigkeit nachgewiesen werden können.

I. ALTES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick, vorwiegend auf Grund von Lektüre wissenschaftlicher Übersetzungen. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
3. Ausreichende hebräische Sprachkenntnisse zum sprachlichen richtigen Übersetzen und Verstehen eines alttestamentlichen Textes.
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen; der wichtigsten Partien des Pentateuchs, der bedeutendsten prophetischen Schriften, der wichtigsten Psalmen.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

B. Sonderstudiengebiete

Entweder eine alttestamentliche Schrift oder ein Themenkreis der alttestamentlichen Wissenschaft ist unter besonderer Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich im Studium in besonderer Weise zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch an Hand von Quellen (gegebenenfalls in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift oder gegebenenfalls des Themas zu berücksichtigen. Die besonderen theologischen Konzeptionen und Akzente von Sonderstudiengebieten müssen in ihren Beziehungen und Unterschieden zu denen anderer alttestamentlicher Schriften, Überlieferungen, Strömungen oder Entwicklungslinien im Studium bearbeitet worden sein.

Erläuterungen

- Zu A. 4.** Beim Pentateuch ist an die Genesis und an die wichtigsten Partien aus Exodus und Deuteronomium, unter den prophetischen Büchern ist vor allem an Jesaja (Jes. 1 - 39 und 40 - 55 gilt jeweils als ein Buch) und an Jeremia gedacht.
- Zu B. 1.** Als alttestamentliche Schrift kommt für die Wahl auch eine der unter A 4 genannten in Frage.
- 2.** Als **Beispiele** für Themen der alttestamentlichen Wissenschaft seien folgende genannt:
- a) Gerechtigkeit und Gerechtigkeit Gottes
 - b) Bund und Gesetz
 - c) Die Geschichte der Prophetie
 - d) Der Gottesknecht bei Deuterojesaja
 - e) Die Königspalmen
 - f) Das Recht Israels im Horizont seiner Umwelt.

II. NEUES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung beziehungsweise Gedankenführung. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
2. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse zum sprachlich richtigen Übersetzen und Verstehen eines neutestamentlichen Textes.
3. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums, der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen im Judentum und Hellenismus; synoptische Evangelien unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs; Johannesevangelium; Römerbrief; erster Korintherbrief; eine bedeutende andere neutestamentliche Schrift nach Wahl.
4. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

B. Sonderstudiengebiete

Entweder eine neutestamentliche Schrift oder ein Themenkreis der neutestamentlichen Wissenschaft ist unter besonderer Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich im Studium in besonderer Weise zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch an Hand von Quellen (gegebenenfalls in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift oder gegebenenfalls des Themas zu berücksichtigen. Die besonderen theologischen Konzeptionen und Akzente von Sonderstudiengebieten müssen in ihren Beziehungen und Unterschieden zu denen anderer neutestamentlicher Schriften, Überlieferungen, Strömungen und Entwicklungslinien im Studium bearbeitet worden sein. Hier können auch spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Gebiet der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie die Vertrautheit mit exegetisch-hermeneutischen Problemen nachgewiesen werden.

Erläuterungen

- Zu B**
1. Als neutestamentliche Schrift kommt für die Wahl auch eine der unter A 3 genannten in Frage.
 2. Als **Beispiele** für Themen der neutestamentlichen Wissenschaft seien folgende genannt
 - a) Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsgottes im Neuen Testament
 - b) Christologische Prädikationen und Konzeptionen im Neuen Testament
 - c) Das Problem des Gesetzes im Neuen Testament
 - d) Amt und Gemeinde im Neuen Testament
 - e) Der Parusiegedanke und das Problem der Parusieverzögerung

III KIRCHEN- UND DOGMENGESCHICHTE

A. Grundwissen

1. Überblick über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte, über die bestimmenden Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkten, über die zentralen Problemstellungen der Epochen und über die Frage der Epochenabgrenzung.
2. Kenntnis eines Hauptthemas der Kirchen- und Theologiegeschichte in einem Längsschnitt, wobei das Grundwissen an diesem Längsschnitt zu orientieren ist. Auswahlweise Kenntnis der Behandlung dieses Themas in der römisch-katholischen Kirche sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

B. Sonderstudiengebiete

1. Eigene Lektüre ausgewählter Quellenschriften zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Es sind mindestens zwei exemplarische Texte zu bearbeiten und in die Gesamtentwicklung einzuordnen.
2. Einarbeitung in ein genau begrenztes Sonderstudiengebiet aus einem Querschnitt (Epochenausschnitt) an Schwerpunkten der kirchengeschichtlichen Hauptperioden; Quellenstudium grundlegender Schriften des Sonderstudiensgebietes und ausgewählter Sekundärliteratur zum Zwecke selbständig begründeter Urteilsfindung.

Erläuterungen

- Zu A**
2. Als **Beispiele** seien genannt: Staat und Kirche, Geschichte des Papsttums, Konzilgeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie, der Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.
- Zu B**
1. Diese Texte können aus dem gewählten Längsschnitt (siehe A 2) stammen.
 2. Als **Beispiele** seien genannt: Konstantinische Epoche, Entstehung der großen Dogmen, Investiturstreit, Scholastik, Reformation (lutherische beziehungsweise reformierte Theologie), Pietismus und Aufklärung, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert. Innerhalb dieser Epochenausschnitte ist jeweils das begrenzte Wahlgebiet festzulegen.

IV. SYSTEMATISCHE THEOLOGIE

In der Systematischen Theologie wird die Fähigkeit erstrebt, unter Rückgriff auf biblisch-theologische Exegese und dogmatische Tradition die Stellungnahme zu gegenwärtigen theologischen Problemen zu erarbeiten.

In der Klausur wird das Grundwissen aus dem Bereich der Dogmatik geprüft. In der mündlichen Prüfung wird **entweder** ein dogmatisches Sonderstudiengebiet unter Berücksichtigung seiner ethischen Implikationen **oder** ein ethisches Sonderstudiengebiet unter Berücksichtigung seiner dogmatischen Voraussetzungen und Implikationen geprüft.

A. Grundwissen

1. Kenntnis der Hauptentscheidungen und Begriffe altkirchlicher und mittelalterlicher Theologie einschließlich der dogmatischen Grundbegriffe der altprotestantischen Orthodoxie.
2. Überblick über die theologische Entwicklung seit Pietismus und Aufklärung.
3. Überblick über die grundlegenden Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Theologie.

B. Sonderstudiengebiete

1. Das dogmatische Sonderstudiengebiet soll bearbeitet werden unter Heranziehung eines bedeutenden dogmatischen Entwurfs der Neuzeit. Es soll unter Berücksichtigung seines Gegenwartsbezuges und der Fragen der dogmatischen Methodik sowie philosophischer Fragestellungen behandelt werden. Als Sonderstudiengebiete kommen sowohl einzelne Teilgebiete der Dogmatik (zum Beispiel Schöpfungslehre, Christologie) als auch bestimmte Problemstellungen der Systematischen Theologie (zum Beispiel Glaube und Geschichte) in Frage.
2. Das ethische Sonderstudiengebiet soll bearbeitet werden unter Heranziehung eines bedeutenden theologisch-ethischen oder philosophisch-ethischen Entwurfs der Neuzeit. Es soll unter Berücksichtigung seines Gegenwartsbezuges und der Frage der ethischen Methodik sowie sozial-wissenschaftlicher Fragestellungen behandelt werden. Als Sonderstudiengebiet kommen sowohl einzelne Teilgebiete der Ethik (zum Beispiel Wirtschaftsethik, Sexualethik) als auch bestimmte Problemstellungen (zum Beispiel der Tod als ethisches Problem) in Frage.

V. PRAKTISCHE THEOLOGIE

Dieses Konzept folgt der Einteilung der Praktischen Theologie in fünf Unterdisziplinen; es ist aber nicht daran gebunden, sondern prinzipiell auch auf andere Einteilungen übertragbar. Das Schwergewicht der Prüfung soll auf dem Sonderstudiengebiet liegen. Der Kandidat soll sein Sonderstudiengebiet in den Gesamtzusammenhang der Praktischen Theologie, der durch das Grundwissen angegeben ist, einordnen können.

A. Grundwissen

Kenntnis der Hauptprobleme in den Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Struktur- und Rechtsfragen der Kirche), eventuell anhand eines Grundrisses der Praktischen Theologie. Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel, die Information und Weiterarbeit an diesen Hauptproblemen ermöglichen.

B. Sonderstudiengebiete

Bearbeitung eines gegenwärtig relevanten Problems aus einer der Unterdisziplinen der Praktischen Theologie und Zuordnung desselben zu anderen Hauptproblemen in der betreffenden Teildisziplin der Praktischen Theologie und zu sachverwandten Wissenschaften.

Erläuterungen

Zu B: Der gewählte Problembereich muss derart beschaffen sein, dass im Speziellen Allgemeineres sichtbar gemacht werden kann. Es können auch Probleme aus einem Bereich der Praktischen Theologie behandelt werden, der nicht zu den folgenden Unterdisziplinen gehört. Aus diesen Unterdisziplinen seien folgende Beispiele für Wahlthemen genannt:

1. Homiletik:

- a) Die Relevanz des Textes für die Predigt.
- b) Öffentliche Rede als rhetorisches Problem.
- c) Die Bezogenheit der Predigt auf Situation und Adressat.

2. Religionspädagogik/Katechetik:

- a) Das Methodenproblem im Unterricht.
- b) Das Verhältnis Kirche-Lehre-Erziehung.
- c) Lerntheorien.
- d) Grundfragen theologischer Didaktik.

3. Seelsorge:

- a) Verständnis der Seelsorge im Hinblick auf die Theorie des Handelns und der Strukturen der Kirche.
- b) Gesetz und Evangelium als Problem der Seelsorge.
- c) Die Bedeutung biologischer oder soziologischer Erkenntnisse für den praktischen Vollzug der Seelsorge, erörtert an einem Beispiel.
- d) Gruppenseelsorge und Theorie des seelsorgerlichen Gesprächs.

4. Liturgik:

- a) Gottesdienstordnungen als Spiegel der Theologie.
- b) Analyse moderner Gottesdienstordnungen.
- c) Fragen des Gebetes.

5. Struktur und Rechtsfragen der Kirche:

- a) Amtsverständnis und Ordination.
- b) Das Verhältnis von Gemeindediakonie und Sozialarbeit.

VI. RELIGIONS- UND MISSIONSWISSENSCHAFT

A. Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte der Mission, Kenntnis gegenwärtiger Hauptprobleme der Mission und der Jungen Kirchen.
2. Überblick über Grundprobleme der Religionswissenschaft und über die Geschichte der wichtigsten Religionen

B. Sonderstudiengebiete

1. Genauere Kenntnis einer Weltmissionskonferenz, einer Weltkirchenkonferenz oder eines anderen wichtigen Themas der Missionskunde unter Einschluss der Kenntnis methodologischer Probleme.
2. Genauere Kenntnis einer lebendigen Religion (mit Quellenlektüre in Übersetzungen) unter Einschluss der Kenntnis methodologischer Probleme.

Teil 2: Anforderungen und Durchführung der Abschlussprüfungen der Sprachkurse in Griechisch (Graecum für Theologen) und Hebräisch (Hebraicum) gemäß § 14 Nr. 2

1. Graecum für Theologen

- 1.1 Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses in Griechisch, bestehend aus den Kursabschnitten Griechisch I und II, wird in einer Abschlussprüfung erbracht, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt. Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Kursteilnehmer die für das Theologiestudium notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der griechischen Sprache (klassische und neutestamentlich-patristische Texte) besitzt. Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Leiter des Sprachkurses (Prüfer) - er muss die Lehrbefähigung für Griechisch (Lehramt an Gymnasien) besitzen.
- 1.2 Im einzelnen gehören zu den notwendigen Kenntnissen: ein ausreichender Wortschatz (etwa 1100 Vokabeln), die Formenlehre in Deklination, Komparation und Konjugation, die wichtigsten Unregelmäßigkeiten, die wichtigsten Erscheinungen der Syntax (besonders wo sie vom Deutschen differiert, zum Beispiel Part. coniunctum und Gen. absolutus).

- 1.3 In der schriftlichen Prüfung ist ein den angeführten Anforderungen (1.2) entsprechender Text von 170 - 190 Wörtern Umfang in drei Zeitstunden unter Aufsicht ins Deutsche zu übersetzen. Die Benutzung eines Wörterbuches ohne Stellenangabe (zum Beispiel Gemoll, Menge-Güthling) ist gestattet.
- 1.4 Die etwa 20 Minuten dauernde mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Kursteilnehmer fähig ist, einen griechischen Text (Umfang 80 - 90 Wörter) zu verstehen, und welche sprachlichen Voraussetzungen ihm dafür zur Verfügung stehen.

2. Hebraicum

- 2.1 Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses in Hebräisch wird in einer Abschlussprüfung erbracht, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Kursteilnehmer die für das Theologiestudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in der hebräischen Sprache besitzt. Die Durchführung obliegt dem Leiter des Sprachkurses (Prüfer) - er muss die Lehrbefähigung für Hebräisch (Lehramt an Gymnasien oder Promotion im Fach Altes Testament oder Judaistik) besitzen - sowie zwei weiteren Lehrpersonen mit derselben Qualifikation der Professoren der zuständigen Fächer (Altes Testament und Judaistik).
- 2.2 Im einzelnen gehören zu den notwendigen Kenntnissen: ein ausreichender Wortschatz, die Formenlehre des Verbums und Nomens, die wichtigsten Erscheinungen der Syntax.
- 2.3 In der schriftlichen Prüfung ist ein Prosatext erzählenden Inhalts im Umfang von 12 - 17 Zeilen Biblia Hebraica in vier Zeitstunden unter Aufsicht ins Deutsche zu übersetzen. Die vorkommenden Verbalformen sind zu analysieren. Die Benutzung eines Wörterbuches (zum Beispiel Gesenius, Fohrer) ist gestattet.
- 2.4 Die etwa 15 Minuten dauernde mündliche Prüfung geht von einem Text der Biblia Hebraica aus und soll zeigen, ob der Kursteilnehmer fähig ist, einen hebräischen Text zu verstehen, und welche sprachlichen Voraussetzungen ihm dazu zur Verfügung stehen.